

## Vereinssatzung

### Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hardegsen, Ortsfeuerwehr Gladebeck e.V.

#### §1

##### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen,

##### **"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hardegsen, Ortsfeuerwehr Gladebeck e.V."**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

- (2) Der Verein ist Selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck der Förderung des Feuerwehrwesens wird verwirklicht u.a. durch folgende Aufgaben;
1. das Feuerwehrwesen im Gebiet der Ortsfeuerwehr zu fördern (z.B. durch aktive, passive und fördernde Maßnahmen)
  2. für den Brandschutzgedanken zu werben
  3. Einwohner und Einwohnerinnen für das Feuerwehrwesen zu gewinnen
  4. Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung, der Kinderfeuerwehr oder des Feuerwehrmusikwesens zu fördern.
- (5) Der Sitz des Vereins ist Hardegsen, Ortschaft Gladebeck.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Göttingen eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (7) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

## §2

### Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. aktive Mitglieder gem. der Satzung der Stadt Hardegsen über das Feuerwehrwesen (stimmberechtigte Mitglieder)
2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr
3. Mitglieder der Altersabteilung und passive Mitglieder
4. juristische und natürliche Personen als fördernde Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes
5. Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung

(2) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, soweit nicht andere Regelungen getroffen sind. Der Eintritt kann jederzeit erklärt werden. Es besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft der aktiven Feuerwehrmitglieder, der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklären. Die Erklärung muss spätestens 4 Wochen vorher bei dem oder der Vorsitzenden eingegangen sein.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht einreicht. Ein Ausschluss kann auf Grund Vereinsschädigendem Verhaltens erfolgen. Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Mitgliedschaft fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Betroffene soll möglichst vorher gehört werden. Die Aberkennung kann auch mit Rückwirkung erfolgen.

## §3

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder nach §2 Abs. 1 Nr. 1 anwesend ist. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinen Vertretern geleitet. Im laufenden Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten unter der Nennung des Tagesordnungspunktes ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge nach Vorbereitung durch den Vorstand. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. seinen Vertretern vorliegen und sind dann auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
  2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  3. Wahl des Vorstandes gem. §5 Abs. 1 Nr. 5 und 6
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  7. Entscheidung über die Ernennung und Aberkennung der fördernden Mitgliedschaft bzw. der Ehrenmitglieder
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins durch Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, näheres regelt eine Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In dieser sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Eine detaillierte Aufnahme sämtlicher Wortbeiträge bzw. Diskussionspunkte ist nicht erforderlich, eine aussagefähige Beschlussniederschrift ist ausreichend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und vom Schriftwart/in zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

## §5

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden;
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwart/in;
4. soweit in der Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr besteht, dem oder der entsprechenden Betreuer bzw. Betreuerin;
5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin;
6. dem Schrift oder der Schriftwartin

Die Vorstandsmitglieder zu 1.,2. und 3. müssen aktiv in der Ortsfeuerwehr tätig sein. Das Vorstandsmitglied zu 4. sollte aktives Mitglied einer Ortsfeuerwehr in der Stadt Hardeggen sein. Das Vorstandmitglied zu 5. und 6. muss Mitglied des Vereins laut §2 Abs. 1Nr.1, 3, 4 oder 5 sein.

- (2) Der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister bzw. die stellvertretende Ortsbrandmeisterin sind Vorsitzender bzw. Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vereinsmitglieder zu 1. und 2. nehmen ihre Ämter für die Dauer ihrer Wahl als Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin wahr. Die anderen Vorstandsmitglieder gelten entsprechend ihrer Funktion in der Ortsfeuerwehr Gladebeck oder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied zu 5. aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- (5) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Jeder kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsverfügung des oder der 2. Vorsitzenden jedoch beschränkt auf den Fall der Vertretung des oder der 1. Vorsitzenden.

## **§6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird jedoch von einem anwesenden Stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese auch durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§7**

### **Vereinskasse**

- (1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich, grundsätzlich zum 31.12. jeden Jahres abzuschließen und durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu prüfen ist.
- (2) Das Kassengeschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.
- (3) Der Kassenwart oder die Kassenwartin trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Laufe des Geschäftsjahres per Bankeinzug erhoben.
- (4) Auszahlungen ab 1000€ dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat den Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten sofort, über die Kassensituation zu unterrichten.

## **§8**

### **Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt pro Mitglied einen Beitrag. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (3) Beitragsänderungen müssen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §9

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hardeggen zu mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Stadt Hardeggen, Ortschaft Gladebeck zu verwenden.

## §10

### Inkrafttreten

Gladebeck, den \_\_\_\_\_

#### Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender stellv.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Jugendfeuerwehrwart/in

\_\_\_\_\_  
Kinderfeuerwehrwart/in

\_\_\_\_\_  
Schriftwart

\_\_\_\_\_  
Kassenwart